



BUNDEARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T. 01 501 65

 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung V/2
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW-UW- 1.2.2/0108- V/2/2008	UV/GSt/Sch	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105		9.12.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Durchführung der REACH-Verordnung und der Verordnung über fluorierte Treibhausgase und über die Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt im Folgenden zum genannten Entwurf Stellung.

In Bezug auf das vorgeschlagene Bundesgesetz zur Durchführung der REACH-Verordnung und der Verordnung über fluorierte Treibhausgase hält sie fest, dass sie die vorgeschlagenen Strafbestimmungen (§ 3) für zu wenig differenziert erachtet. Beispielsweise scheint ein Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens eines zulassungspflichtigen Stoffs ohne Zulassung schwerer zu wiegen als ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Übermittlung bestimmter Informationen an die Behörden. Nach Ansicht der BAK sollten Verstöße, die eine unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen nach sich ziehen können, mit wesentlich höheren Geldstrafen bedroht sein als vorgeschlagen. Die Höhe des Strafrahmens ist, damit er – entsprechend Art 126 REACH-V – abschreckend ist, auch in Hinblick auf die finanziellen Vorteile zu bemessen, die ein Verstoß verschaffen kann.

In Bezug auf die vorgeschlagene Novelle des ChemG 1996 regt die BAK an, die Gelegenheit zu nutzen, um die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt (§ 25) zu überarbeiten. Neben der Anpassung an die REACH-V ist dabei insbesondere die Pflicht zur Ausfolgung eines Sicherheitsdatenblattes für Zubereitungen, die zwar nicht als gefährlich einzustufen sind, jedoch einen gefährlichen Stoff (gefährliche Stoffe) enthalten, vorzuse-

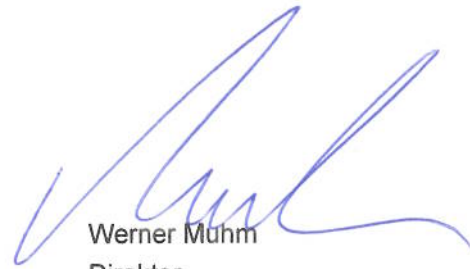
hen sowie die Nennung des Stoffes (der Stoffe) im Sicherheitsdatenblatt zu normieren. Ausdrücklich begrüßt wird die Weitergeltung der Anforderung, auf die in Österreich geltenden Rechtsvorschriften hinzuweisen.

Im Übrigen erhebt die BAK gegen den vorgelegten Entwurf keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Mühl
Direktor